



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Agnes Alpers, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 5. April 2012

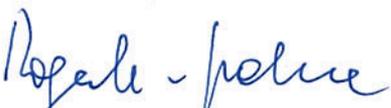
BETREFF **Schriftliche Fragen Monat März 2012**
HIER **Arbeitsnummern 3/433, 434**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung


Cornelia Rogall-Grothe

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Agnes Alpers
vom 29. März 2012
(Monat März 2012, Nummern 3/433 und 434)

Fragen

1. Liegen der Bundesregierung in der Zwischenzeit aktuellere Zahlen als die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache 17/3567) angegebenen vor über Anzahl, Alter, Vergütung und die Dauer des Verbleibs von Praktikantinnen und Praktikanten im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien, einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden und wenn ja, welche?

2. Wie bewertet die Bundesregierung die teilweise widersprüchlichen Angaben über die Höhe der Praktikumsvergütung, die sich zum einen aus der Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/3567) und zum anderen aus den auf den Internetseiten einzelner Ministerien angegebenen Daten, bspw. des Ministerium des Innern, welches im Internet angibt keine Praktikumsvergütung zu zahlen, ergeben?

Antworten

Zu 1.

Der Bundesregierung liegen zwischenzeitlich keine aktuelleren als die in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Bundestagsdrucksache 17/3567) angegebenen Zahlen über Anzahl, Alter, Vergütung und die Dauer des Verbleibs von Praktikantinnen und Praktikanten im Bundeskanzleramt und in den Bundesministerien, einschließlich ihrer nachgeordneten Behörden vor.

Am 1. Dezember 2011 ist die Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenrichtlinie Bund) in Kraft getreten. Sie löst die Richtlinien des Bundes über Praktikantenvergütung vom 13. August 2001 ab, die unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entwicklungen im Ausbildungsbereich und unter sonstiger redaktioneller Anpassung überarbeitet worden sind.

Die Wirkungen dieser neuen Richtlinie, insbesondere hinsichtlich der entstandenen Kosten für Vergütungen und Aufwandsentschädigungen sowie der Gewährung sonstiger Leistungen, sollen zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert werden (Ziffer 12 Absatz 3 der Richtlinie).

Zu 2.

Widersprüche zwischen der Antwort auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/3567) und den genannten Angaben im Internet zur Praktikumsvergütung können nicht festgestellt werden.

Mit der neu gefassten Praktikantenrichtlinie des Bundes wurden einheitliche Maßstäbe für die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung von Praktikantinnen und Praktikanten aufgestellt. Gleichzeitig hat die Bundesregierung mit der Richtlinie klar zum Ausdruck gebracht, dass Praktika dazu dienen, unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen zu vermitteln. Praktikantinnen und Praktikanten sollen dabei auf den künftigen Beruf vorbereitet und bei der Berufswahl unterstützt werden. Zudem können sie mit dem Praktikum ihre Ausbildung durch Praxiserfahrungen sinnvoll vervollständigen.

Für die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gelten folgende Maßgaben:

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein freiwilliges Praktikum absolvieren, haben einen gesetzlichen Anspruch (§ 26 i. V. m. § 17 Berufsbildungsgesetz-BBiG) auf eine angemessene Vergütung (monatlich mindestens 300 Euro), für deren Höhe schulische, hochschulische oder berufliche Vorbildung sowie Art und Dauer des Praktikums maßgebend sind.

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung ist oder das als Zulassungs- oder Prüfungsvoraussetzung in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben ist, besitzen keinen Vergütungsanspruch. Zum Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen kann monatlich eine steuerpflichtige Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die in der Regel mindestens 300 Euro betragen soll.

Die Mehrzahl der Bundesministerien bietet lediglich Pflichtpraktika an.